

Aus: [Ausgabe vom 19.11.2018](#), Seite 12 / Thema

# Wessen Europa?

**Dieser Staatenbund rüstet auf, hat in seinem Innern ein radikales Marktregime etabliert und riegelt seine Grenzen hermetisch ab. Zum Charakter der realexistierenden EU und den Aussichten für ihre Veränderung**

*Von Gregor Schirmer*

Grenzen dicht machen. Ein Beamter der Bundespolizei im Einsatz der EU-Behörde Frontex (im Hafen der Insel Samos auf dem Vordeck des Streifenboots BP 62 »Uckermark« vor einer Erkundungsfahrt, 1. März 2016)  
Foto: Christian Charisius/dpa



Eine linke EU-Politik verlangt, zumal im bevorstehenden Wahlkampf zur Abstimmung über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments Ende Mai 2019, eine klare Vorstellung davon, was diese Europäische Union ist. Ihre gegenwärtige Verfasstheit ist ausführlich in zwei völkerrechtlichen Verträgen festgeschrieben: dem »Vertrag über die EU« (EUV) und dem gleichrangigen »Vertrag über die Arbeitsweise der EU« (AEUV). Es handelt sich nicht um originäre, sondern gewissermaßen um alte Verträge,<sup>1</sup> die durch den Vertrag von Lissabon 2007 letztmalig geändert worden sind, nachdem eine Verfassung der EU nach Volksabstimmungen in Frankreich am 29. Mai und am 1. Juni 2005 in den Niederlanden gescheitert war. Beide Verträge bilden die zentrale Rechtsquelle, das »Primärrecht« der EU, von dem das »Sekundärrecht«, also die erlassenen Rechtsakte, jener kaum zu durchdringende Wust von Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Beschlüssen, abgeleitet sind.

## Kurs auf Militarisierung

Die EU verkörpert einen objektiven Internationalisierungsprozess in Produktion, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Kultur bis hin zum Alltagsleben in einem Teil Europas. Sie ist aber kein suprastaatliches Gebilde, das über eine eigene souveräne Selbstbestimmung verfügt, sondern existiert als völkerrechtliche Verbindung von Staaten, die auch im fortschreitenden Integrationsprozess juristisch souverän geblieben sind. Diese haben einen Teil ihrer Funk-

tionen und Hoheitsrechte an die EU und deren Organe übertragen mit dem vorbehaltenen Recht, sie teilweise oder ganz (durch Austritt) wieder zurückzuholen. Die EU handelt entweder direkt über die Mitgliedsstaaten im Europäischen Rat, wo die Staats- und Regierungschefs entscheiden, und im Rat der EU, wo die Fachminister der EU-Staaten sitzen, oder über Organe, die ihre Existenz und Befugnisse den Mitgliedsstaaten verdanken (Kommission, Parlament, Europäischer Gerichtshof, Zentralbank, Rechnungshof). In den EU-Organen und deren Tätigkeit äußern sich die Machtverhältnisse zwischen den Mitgliedsstaaten, den dort ansässigen Konzernen und Großbanken. Man kann die EU als einen Ort der Aushandlung von Interessengegensätzen zwischen den Mitgliedsstaaten und des Suchens nach Kompromissen zwischen ihnen sehen. Dabei setzt sich in der Regel der Wille der politisch, ökonomisch und militärisch stärksten Mitgliedsstaaten, also vor allem Deutschlands und Frankreichs durch. Ihrem gesellschaftlichen Charakter nach ist die EU eine monopolkapitalistische Organisation. Ihr Kernstück ist der Binnenmarkt mit seinen vier »Grundfreiheiten«, freier Warenverkehr, Personenfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit und freier Kapital- und Zahlungsverkehr. Ihre Praxis in den internationalen Beziehungen muss man als imperialistisch bewerten. Die EU befindet sich seit einigen Jahren im Dauerzustand der Krise, vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Währung, Soziales und Demokratie. Rechte Parteien, die mal mehr, mal weniger schroff die EU ablehnen, sind auf dem Vormarsch. So gibt es im Europaparlament rechts von der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) drei weitere Fraktionen mit zusammen 150 Abgeordneten, und im Rat mischen rechtspopulistische Minister aus Österreich und Italien mit. Noch hält die EU diese Dauerkrise aus.

Seit dem »Amsterdamer Vertrag« von 1997 verfolgt die EU den Kurs einer immer intensiveren Militarisierung ihrer Außen- und Sicherheitspolitik. Mit dem EUV wurden Kampfeinsätze und »militärische Operationen« legitimiert. Im Vertrag ist in Artikel 42 (3) eine Verpflichtung der EU-Mitglieder festgeschrieben, »ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern«, also ständig aufzurüsten. Das geschieht in der Tat. Die jährlichen Militärausgaben der EU-Mitglieder liegen in einer schwindelerregenden Höhe von mehr als 200 Milliarden Euro (ohne Großbritannien). Hinzu kommen ein neu aufgelegter »Verteidigungsfonds« in Höhe von 5,5 Milliarden Euro jährlich und weitere teils versteckte und illegale Geldquellen für militärische Zwecke. Mit den 37 Militär- und Rüstungsprojekten im Rahmen der »Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit« (PESCO) nach Artikel 46 EUV2 werden weitere Schritte zur militärischen Kooperation unternommen. Drei davon werden von der Bundesrepublik organisiert.

Eine eigenständige EU-Armee wird immer wieder ins Spiel gebracht, zuletzt vom französischen Präsidenten Emmanuel Macron, darin unterstützt von Bundeskanzlerin Angela Merkel. Ob aber die Mitgliedsstaaten, vor allem die militärisch mächtigen wie Deutschland und die Atommacht Frankreich, tatsächlich bereit sein werden, auf das Hoheitsrecht über ihre Truppen zu verzichten, ist zu bezweifeln. Die EU hat den Ehrgeiz, »autonome« Militäreinsätze aus eigener Kraft und ohne die USA und die NATO durchzuführen. Solche Einsätze finden tatsächlich – unter deutscher Beteiligung – statt, z. B. vor der Küste Somalias (Operation »Atalanta«) und in Mali (»EUTM Mali«). Doch bei allen militärischen Autonomiebestrebungen der EU: Die Suprematie der NATO und damit der USA bleibt bisher unangetastet, schon weil 22 von 28 EU-Mitgliedern zugleich Mitglieder der NATO sind.<sup>3</sup>

# Repressive Migrationspolitik

Viel ist davon die Rede, dass die Flüchtlingsfrage nur europäisch gelöst werden kann. Anstatt die Fluchtursachen energisch zu bekämpfen, hat die EU nur ein gemeinsames Ziel: Abgesehen von nützlichen Arbeitskräften möglichst viele Schutzsuchende vom Territorium der EU fernzuhalten bzw. in ihre Heimatländer zurückzuschicken. Abschieben und gar nicht erst hereinlassen – das ist die »europäische Lösung« und das entspricht auch der politischen Linie Berlins. Dabei tragen die EU-Staaten keineswegs die Hauptlast der Flüchtlingsbewegung. Nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks befand sich als einziges EU-Land die Bundesrepublik unter jenen zehn Ländern weltweit, die 2017 die größte Zahl an Flüchtlingen aufgenommen haben. Davor rangieren die Türkei, Pakistan, Uganda, Libanon und Iran.

Das sogenannte Dublin-Verfahren ist gescheitert. Es sieht vor, dass Asylanträge in dem EU-Staat gestellt und bearbeitet werden müssen, dessen Boden der Flüchtling zuerst betritt. Da die meisten Schutzsuchenden über das Mittelmeer kommend die EU erreichen, wird den Mittelmeerstaaten Griechenland, Italien, Spanien, Zypern und Malta eine Verantwortung zugeschoben, der sie nicht gerecht werden können. Versuche einer Verteilung der Geflüchteten nach Quoten unter allen EU-Staaten sind ebenfalls gescheitert, haben sogar zu Spaltungen in der Union geführt. Die osteuropäischen und baltischen EU-Mitglieder nehmen unter Berufung auf ihr souveränes Recht, selbst zu entscheiden, welche »Fremden« bei ihnen ansässig werden dürfen, so gut wie gar keine Asylsuchenden auf. Auch die anderen Mitgliedsstaaten pflegen keine »Willkommenskultur«, sondern praktizieren Abschreckung und setzen auf scharfen Grenzschutz durch Frontex und auf eine menschenverachtende Verwahrung der Flüchtlinge in Lagern außer- wie innerhalb der EU. Das Schengen-Abkommen, wonach es keine Kontrolle an den EU-Binnengrenzen geben soll, ist längst unterlaufen worden. Es steht zu befürchten, dass auch in Zukunft keine Einigung über eine gefahrlose Einreise von Asylsuchenden und deren gerechte Verteilung und Behandlung erfolgen wird.

Von einer postulierten, auf den »Werten« der Union beruhenden Wirtschafts- und Währungsunion ist die EU weit entfernt. Der neoliberale Kurs in der Wirtschaftspolitik steht im Primärrecht festgeschrieben. Nach Artikel 119 und 120 AEUV handeln die Mitgliedsstaaten und die Union nach dem »Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb«. Französische Vorschläge für eine EU-Wirtschaftsregierung werden von Berlin regelmäßig abgelehnt, weil das die Übermacht deutscher Konzerne und Banken im »freien« Konkurrenzkampf beeinträchtigen könnte. Die EU wies 2017 insgesamt ein Wirtschaftswachstum von 2,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf. Es wäre aber voreilig, diese Zahlen als Erfolg zu verbuchen. Belgien (1,7 Prozent), Frankreich (1,8 Prozent), Italien (1,5 Prozent) und Griechenland (1,6 Prozent) blieben beträchtlich unter diesem Durchschnitt. Die Wirtschaftskraft, gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf der Bevölkerung, lag 2017 in der EU insgesamt bei 32.700 Euro, in der Euro-Zone bei 29.900 Euro. Die Werte klaffen nach wie vor zwischen »Kerneuropa« und der »Peripherie« weit auseinander. An der Spitze liegt Luxemburg (92.800 Euro), Deutschland wird mit einem BIP pro Kopf in Höhe von 39.500

Euro geführt und Frankreich mit 34.100 Euro. Am unteren Ende liegen Griechenland (16.600 Euro), Litauen (14.800 Euro), Lettland (13.900 Euro), Ungarn (12.600 Euro), Polen (12.100 Euro) und Rumänien (9.600 Euro). Schlusslicht ist Bulgarien (7.100 Euro). Von Wirtschaftskonvergenz in der EU kann demnach keine Rede sein. Die arme »Peripherie« im Süden und Osten wird durch die exportstarken Konzerne des reichen »Kerns«, vor allem Deutschlands niederkonkurriert und deindustrialisiert.

## Scharfe Ungleichheit

Auch die Euro-Krise ist nach der Entlassung Griechenlands aus dem »Rettungsschirm«, das zuvor entmündigt und kaputtgespart worden war, nicht ausgestanden.<sup>4</sup> Die eingesetzten Instrumente, wie die Null-Zins-Politik der Europäischen Zentralbank, der Stabilitäts- und Wachstumspakt und der Fiskalpakt haben keine Wende gebracht, sondern das souveräne Recht der Euro-Staaten beschnitten, über ihren Staatshaushalt und ihre Finanzpolitik zu bestimmen. Die Staatsverschuldung in Prozent des BIP lag im 1. Quartal 2018 in Griechenland bei 180,4, in Italien bei 133,4, in Portugal bei 126,4 und in der Euro-Zone insgesamt bei 86,8 Prozent. Der festgelegte Grenzwert nach den Maastricht-Regeln beträgt 60 Prozent. Die Neuverschuldung pro Haushaltsjahr darf nach diesen Kriterien drei Prozent des BIP nicht überschreiten. Italien hat der Europäischen Kommission einen Entwurf des Staatshaushalts für 2019 vorgelegt, der mit 2,7 Prozent das Maß der zulässigen Verschuldung nicht überschreitet. Um den hohen Schuldenstand des Landes abzubauen, verlangt die Kommission aber die Begrenzung der Neuverschuldung auf 0,1 Prozent des BIP. Der Streit zwischen Italien und der EU wird fort dauern. So oder so: Als Stabilitätsanker und als Garant einer Verbesserung der Lebenslage der lohnabhängigen Bevölkerung hat sich die gemeinsame Währung nicht erwiesen.

Eine Sozialunion ist in der EU nicht vorgesehen. Nach Artikel 3 (3) EUV soll die EU auf eine »soziale Marktwirtschaft« verpflichtet sein, »die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt«. Das Ziel der Vollbeschäftigung wird seit langem gründlich verfehlt. Die Arbeitslosenquote beträgt (Stand Mai 2018) in der EU 7,0 Prozent, in der Euro-Zone 8,4 Prozent, darunter in Griechenland bei 20,1 Prozent, in Spanien bei 15,8 Prozent und in Italien bei 10,7 Prozent. Erschreckend ist die Erwerbslosigkeit unter jungen Leuten zwischen 15 und 24 Jahren: In Griechenland beläuft sie sich auf 43,2 Prozent, in Spanien auf 33,8 Prozent und in Italien auf 31,9 Prozent. Das »soziale« in der EU-Marktwirtschaft reduziert sich weitgehend auf vertraglich verkündete allgemeine Floskeln wie Solidarität, sozialer Fortschritt, soziale Gerechtigkeit, angemessener sozialer Schutz und Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Das alles ist unverbindlich und kostet nichts. Konkret wurde die EU auf dem Gebiet der Sozialpolitik immer dann, wenn in Not geratene Mitgliedsstaaten Hilfe anforderten. Die angemahnten »Reformen« bedeuteten schlichtweg eine weitere Kürzung von Sozialleistungen. Die Sozialpolitik gehört nach dem AEUV zu den zwischen Union und Mitgliedsstaaten geteilten Zuständigkeiten. In der Praxis blieben die Sozialsysteme mit ihren gravierenden Unterschieden Sache der Mitgliedsstaaten. Eine Angleichung auf fortgeschrittenem Niveau findet nicht statt und ist von den reichen EU-Mitgliedern auch nicht gewollt. Nach offiziellen Angaben sind in der EU 120 Millionen Menschen von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Das sind 24 Prozent der Bevölkerung. In Bulgarien sind es

40,4 Prozent, in Deutschland 19,7 Prozent. Der Europäische Sozialfonds hat an dem sozialen Missstand nichts Grundsätzliches ändern können, wenn auch die verteilten Mittel nicht zu verachten sind.

## Defizitäre Demokratie

Die »Charta der Grundrechte« der EU ist durchaus ein Fortschritt. Für Einzelpersonen ist es allerdings schwierig, die Grundrechte vor dem Europäischen Gerichtshof einzuklagen. Ein Verfahren wie die deutsche Verfassungsbeschwerde gibt es nicht. Die sozialen Grundrechte in der Charta sind kaum ausformuliert. Das Recht auf Arbeit ist auf ein Recht »zu arbeiten« und auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst geschrumpft. Ähnlich wird statt eines eindeutigen Rechts auf soziale Sicherheit, auf soziale Leistungen und auf Gesundheitsvorsorge, nur ein Zugangsrecht zu entsprechenden Diensten proklamiert. Ein Recht auf menschenwürdigen und erschwinglichen Wohnraum gibt es nicht. Beim Recht auf Eigentum fehlt dessen Sozialpflichtigkeit.



Grenzen überschreiten. Bundesverteidigungsministerin Ursula von der Leyen besucht am 6. April 2016 die »European Union Training Mission« in Mali

Foto: Michael Kappeler/REUTERS/POOL

Die EU krankt an einem Defizit an realer Demokratie, also an einem Mangel an Volksherrschaft. Dabei ist zu beachten, dass es kein europäisches Volk gibt, sondern (einstweilen noch mit Großbritannien) 28 historisch gewachsene europäische Staatsvölker, deren Interessen in der EU zur Geltung kommen müssen. Es heißt, Demokratie sei schon dadurch gegeben, dass die Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat und die Minister im

Rat demokratische Legitimierung aus ihren Ländern mitbrächten. Es geht aber um den direkten Einfluss der 28 EU-Völker.

Das Europäische Parlament kann die Gesetzgebung nur gemeinsam mit dem EU-Minister rat, also mit einem Exekutivorgan ausüben. Das widerspricht dem Prinzip der Gewaltenteilung. Das Parlament hat kein eigenes Gesetzgebungsrecht und kein umfassendes Kontrollrecht. Es kann nichts ohne den Rat der Minister durchsetzen. Es hat nicht einmal das Recht der Gesetzesinitiative aus seiner Mitte. Dieses Recht steht nur der Kommission zu. Der Einfluss der nationalen Parlamente auf das Geschehen in der EU ist gering. Sie sind zwar am Änderungsverfahren des Primärrechts beteiligt. Zur »Unterrichtung« werden sie mit viel Papier aus Brüssel überschwemmt und dürfen sich an der politischen Kontrolle von Eurojust und Europol, den EU-Behörden zur Organisation der Zusammenarbeit bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität, beteiligen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip des Artikels 5 EUV soll die EU in Bereichen, die nicht zu ihrer ausschließlichen Zuständigkeit gehören, nur tätig werden, wenn die beabsichtigten Maßnahmen von den Mitgliedsstaaten selbst nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Die nationalen Parlamente können sich mit »begründeter Stellungnahme« an die Präsidenten des EU-Parlaments, des Rates und der Kommission wenden, wenn sie der Meinung sind, dass ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht dem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Dann wird die Angelegenheit hin- und hergeschoben, bis am Ende nichts oder wenig von dem Einwand der nationalen Parlamente übrig bleibt. Bisher sind erst drei Verfahren zum Abschluss gekommen. In einem hat die Kommission ihr Vorhaben eingestellt. In zweien hat sie ihren Standpunkt aufrechterhalten, dass ihr Vorhaben im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip steht. Die Subsidiaritätskontrolle hat sich als unwirksam erwiesen. Nach der »Bürgerinitiative« des Artikels 11 (4) EUV können eine Million EU-Bürgerinnen und -Bürger aus einer »erheblichen Anzahl« von Mitgliedsstaaten die EU-Kommission »auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen«. Das ist ein Zerrbild von direkter Demokratie. Bisher haben ganze vier Initiativen alle Hürden genommen. Keine hat zu einem Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission geführt.

## Neustart kaum möglich

Ein »Neustart« der EU in Richtung auf ein soziales, friedliches und demokratisches und gerechtes Europa erfordert eine grundlegende Revision ihres Primärrechts. Es hat sich erwiesen, dass das ein gegenwärtig und auf längere Zeit unrealistisches Fernziel ist. Nach Artikel 48 EUV ist eine Änderung des Lissabonner Vertrags nur möglich, wenn alle Mitgliedsstaaten zustimmen. Es wäre eine Illusion zu erwarten, dass ein Konvent oder der Europäische Rat beim gegenwärtigen Kräfteverhältnis innerhalb der Mitgliedsstaaten und folglich in den Organen der EU eine andere, friedliche, soziale und demokratische EU konstituiert. Ebenso unwahrscheinlich ist, dass Grundsatzbestimmungen der EU-Verträge durch »Ungehorsam« beiseite geschoben werden können. Eine prinzipiell andere EU ist auf kapitalistischer Grundlage kaum möglich. Ein Neustart kann nur erreicht werden, wenn in den Mitgliedsstaaten, vor allem in den mächtigen, grundlegende gesellschaftliche

Veränderungen erkämpft werden. Die Linken werden wohl noch längere Zeit mit den EU-Verträgen leben müssen. Die prinzipielle Kritik an der EU schließt selbstverständlich nicht aus, dass die Linken auf Frieden orientierte Ziele, demokratische Grundsätze und sozialpolitische Bekenntnisse, die es in den EU-Verträgen gibt, für linke Initiativen im neu zu wählenden Europäischen Parlament nutzen.

Die Linken sollten auch eine Vision für die Zukunft der EU entwickeln und vertreten: Die EU soll ein freiwilliger, demokratisch verfasster, ziviler, auf Dauer angelegter und stabiler Verbund von Staaten und Völkern werden, die auf der Basis von Gleichberechtigung, Solidarität und Gegenseitigkeit zusammenarbeiten, um ein Leben der Bürgerinnen und Bürger und aller Menschen, die dort wohnen in Frieden, Freiheit sozialer Sicherheit und Wohlstand, im Einklang mit der Natur, zu gewährleisten. Für die Lösung von Aufgaben, die nur oder besser durch europäische Integration bewältigt werden können, werden den demokratisch reformierten Organen der EU die nötigen Kompetenzen und Befugnisse übertragen. Die souveräne Eigenstaatlichkeit der Mitglieder bleibt erhalten. Aber die Linke darf sich keiner Illusion hingeben. Eine wirklich neue EU, gar Vereinigte Staaten von Europa sind erst dann möglich, wenn die europäischen Völker gemeinsam und demokratisch selbstbestimmt in ihren Ländern den Weg in eine nichtkapitalistische Staats- und Gesellschaftsordnung einschlagen, die wir demokratischen Sozialismus nennen. Von einem solchen Ziel ist die realexistierende EU weit entfernt.

### **Anmerkungen**

1 Der EUV geht auf den »Vertrag von Maastricht« vom Februar 1992 und der AEUV auf den »Römischen Vertrag« vom März 1957 zurück.

2 Danach können Mitgliedsstaaten, die das wollen, auf militärischem Gebiet weitergehende Verpflichtungen übernehmen, ohne dass alle mitmachen müssen. Bei Pesco machen nur Großbritannien, Dänemark und Malta nicht mit.

3 Nicht in der NATO sind die EU-Mitglieder Irland, Malta und Zypern, sowie Finnland, Österreich und Schweden, wobei letztere drei Staaten nur von ihrem noch vorhandenen neutralen Status gehindert werden, sich um die NATO-Mitgliedschaft zu bewerben.

4 Vgl. dazu Andreas Wehr: Europa, Was nun? Köln 2018, S. 11 ff.

Gregor Schirmer schrieb an dieser Stelle zuletzt am 28.5.2018 über die Verfassung der DDR aus dem Jahr 1968.